

Merkblatt zur Verwendung des Konjunktivs in juristischen Arbeiten

A. Was ist der Konjunktiv und wann wird er verwendet?

Der Konjunktiv wird in juristischen Arbeiten v.a. in den folgenden Konstellationen verwendet:

1. i.R.d. indirekten Rede bei der Darstellung von bereits vertretenen Meinungen bzw. getätigten Äußerungen z.B. in Literatur und Rechtsprechung
2. i.R.d. Gutachtenstils, um eine Frage aufzuwerfen, die man im Folgenden klären möchte
3. i.R.v. Konditionalsätzen, d.h. um unwahrscheinliche oder unmögliche Bedingungen und deren Folgen auszudrücken

B. Formen des Konjunktivs und ihre Verwendung im Allgemeinen

Es gibt zwei Arten des Konjunktivs, die durch eine weitere Konstruktion ergänzt werden:

- Der Anwendungsbereich des Konjunktivs I liegt in der indirekten Rede (1). Man nutzt ihn, um zu signalisieren, dass man eine Aussage nicht selbst getätigt hat, also es nicht die eigene Meinung ist, sondern nur die Aussage eines Dritten wiedergegeben wird.
- Der Konjunktiv II wird v.a. bei der Bildung von Obersätzen (2) und im Rahmen von Konditionalsätzen (3) genutzt; in Ausnahmefällen wird auf ihn auch in der indirekten Rede (1) zurückgegriffen
- Zuletzt kann auf eine Hilfskonstruktion mit „würde“ (+Infinitiv) zurückgegriffen werden, wenn der Konjunktiv II identisch mit dem Indikativ Präteritum ist.

C. Anwendung des Konjunktivs i.R.d. indirekten Rede

I. Wie wird die wörtliche Rede als indirekte Rede wiedergegeben?

Im Rahmen der indirekten Rede verwendet man grundsätzlich den Konjunktiv I.

Bsp. 1: A: „*Ich habe B in der Dunkelheit nicht erkannt.*“ (wörtliche Rede)

A sagt, er habe B in der Dunkelheit nicht erkannt. (Konjunktiv I i.R.d. indirekten Rede)

Bsp.: 2: A: „*Ich kann mich nicht daran erinnern.*“ (wörtliche Rede)

A erklärt, er könne sich nicht mehr daran erinnern. (Konjunktiv I i.R.d. indirekten Rede)

Oder auch:

A erklärt, dass er sich nicht mehr daran erinnern könne. (Konjunktiv I i.R.d. indirekten Rede)

Fällt der Konjunktiv I mit dem Indikativ Präsens zusammen, muss zur Vermeidung von Sinnentstellungen auf den Konjunktiv II zurückgegriffen werden.

Bsp.: A, B: „Wir haben nicht erwartet, dass ihm so etwas Schlimmes zustößt.“ (wörtliche Rede)

A und B hätten nicht erwartet, dass ... (Konjunktiv II i.R.d. indirekten Rede)

Konjunktiv I wäre hier „haben“ gewesen. Da dies identisch mit dem Indikativ („sie haben“) ist, wird der Konjunktiv II gebraucht.

II. Die indirekte Rede im Text

Bei der indirekten Rede muss deutlich werden, dass man die Aussage eines Dritten wiedergibt. Dabei müssen die folgenden Punkte beachtet werden.

Die alleinige Verwendung des Konjunktivs reicht nicht aus, wenn man z.B. die Ansicht des BGH oder eine aus der Literatur darstellen möchte. Es ist immer erst einmal klarzustellen, wer der Urheber der Aussage ist, die sodann in indirekter Rede dargestellt wird. Dabei muss – zum Beispiel bei der Darstellung von Meinungen – darauf geachtet werden, dass etwa der Autor bzw. das Gericht erst einmal in Zusammenhang mit der Ansicht genannt wird und dann kann in den Folgesätzen der Konjunktiv zur Anwendung gebracht werden. Denn ansonsten steht die Aussage, von der man sich als Verfasser/in des Textes distanzieren möchte, ohne ihren Urheber im luftleeren Raum.

Bsp.: Dem BGH zufolge sind (Indikativ) Fälle mit unerwartetem Geschehensablauf im Rahmen des subjektiven Tatbestandes zu lösen. Dies sei (Konjunktiv I) deshalb erforderlich, weil...

Hier wird im ersten Satz zunächst genannt, wer die darzustellende Ansicht vertritt (der BGH) und dabei der Indikativ verwendet. Anschließend erfolgt mithilfe des Konjunktivs I eine nähere Erläuterung der Ansicht, ohne den BGH erneut zu nennen.

Wichtig ist, dass sich die Person des Sprechers (hier der BGH) zweifelsfrei aus dem Text selbst ergibt. Es ist nicht ausreichend, den Konjunktiv I einfach einzusetzen, selbst wenn sich aus einer Fußnote ergibt, wessen Sichtweise wiedergegeben wird.

Bsp. dafür, wie man es nicht machen sollte: *Fälle mit unerwartetem Geschehensablauf seien im Rahmen des subjektiven Tatbestandes zu lösen.*¹

¹ BGH NStZ ...

Häufig besteht ein Satz aus mehreren Teilen, z.B. aus einer Tatsache oder einem Sachverhalt und aus einer Wertung oder Einordnung. Hier ist es wichtig, den Konjunktiv I nur auf die Satzteile anzuwenden, die auch originär vom Sprecher stammen.

Bsp.: „Dass es sich bei dem Merkmal „fremd“ um einen wertenden Begriff handelt (= These), ist völlig unzutreffend (= Wertung des Sprechers).“ (Aussage des Sprechers)
Es sei (Konjunktiv I) völlig unzutreffend, dass es sich bei dem Merkmal „fremd“ um einen wertenden Begriff handelt (Indikativ). (indirekte Rede)

Hier wird eine These dargestellt, die dann von dem Sprecher verneint wird. Allein die Einordnung, dass es unzutreffend ist, ist die Wertung des Sprechers; hier ist der Konjunktiv I zu verwenden. Der andere Teil des Satzes, die These selbst, ist unter Verwendung des Indikativs verfasst. Da die Einordnung („völlig unzutreffend“) die These gewissermaßen einrahmt, muss die These selbst nicht auch noch im Konjunktiv stehen.

In einigen Konstellationen kann auf den Konjunktiv I verzichtet werden, obwohl eigentlich ein Dritter indirekt zitiert wird. Dies ist der Fall, wenn (a) sich die Aussage des Dritten so zu Eigen gemacht wird, dass keine Distanzierung intendiert ist und (b) wenn eine sog. Konkurrenzform der indirekten Rede verwendet wird.

Zu (a): Diese Form kann bspw. bei allgemein anerkannten Begriffsdefinitionen eingesetzt werden. Natürlich sind auch diese einmal von einem Auto oder Gericht geformt worden; da sie aber so selbstverständlich verwendet werden, stehen sie wie Tatsachen und es bedarf keiner Relativierung mehr.

Bsp.: *Vorsatz ist der Wille zur...*

Zu (b): Bei Konkurrenzformen der indirekten Rede handelt es sich um Begriffe wie „gemäß“, „laut“ oder „zufolge“. Werden diese Begriffe verwendet, ist damit der Distanzierung vom Urheber der Aussage genügend Rechnung getragen. Bei einer zusätzlichen Verwendung des Konjunktivs würde eine doppelte Distanzierung stattfinden, was regelmäßig nicht gewollt ist.

Bsp.: A: „Meiner Meinung nach ist das Auto nicht rechtzeitig als solches erkennbar gewesen.“

Laut A ist (Indikativ) das Auto nicht rechtzeitig als solches erkennbar gewesen.

Gleichbedeutend mit: A meint, das Auto sei (Konjunktiv I) nicht rechtzeitig...

Würde man nun „Laut“ und Konjunktiv zusammen verwenden, würde der Satz so lauten:

Bsp.: Laut A sei (Konjunktiv I) das Auto nicht rechtzeitig als solches erkennbar gewesen.

Das klingt jetzt so, als würde eine weitere Person behaupten, A hätte diese Aussage getroffen.

Wir wollen aber zeigen, dass A der Urheber ist und uns nur von seiner Aussage abgrenzen.

D. Anwendungsbereiche des Konjunktivs II

Der Konjunktiv II wird bei der Bildung von Obersätzen verwendet, d.h. wenn eine Frage im Gutachten aufgeworfen wird, die im Folgenden geklärt werden soll.

Bsp.: A könnte (Konjunktiv II) sich durch den Schlag auf den Kopf des B wegen Körperverletzung nach § 223 I StGB strafbar gemacht haben.

Der Konjunktiv II wird in der indirekten Rede anstelle des Konjunktivs I verwendet, wenn der Konjunktiv I mit dem Indikativ identisch ist (Bsp. dazu s.o.).

Außerdem kann der Konjunktiv II in Konditionalsätzen mit unwahrscheinlichen oder unmöglichen Bedingungen verwendet werden. In einem juristischen Text kann z.B. eine Ansicht zugrunde gelegt werden und der Sachverhalt nach dieser Ansicht subsumiert werden.

Bsp.: Würde man diese Ansicht zugrunde legen,/Bei Anwendung dieser Ansicht wäre (Konjunktiv II) A nach §§ 212 I, 13 I StGB strafbar.

Damit lässt sich verdeutlichen, dass man eine entsprechende Strafbarkeit nicht als absolute Tatsache versteht, sondern lediglich als Folge konsequenter Anwendung einer bestimmten Rechtsauffassung.